

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Dr. Heinrich L. Kolb, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/502 –**

Situation und Zukunft des Zivildienstes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag eine Überprüfung der Wehrpflicht bis spätestens 2006 angekündigt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Teile der Fraktion der SPD haben in der 15. Wahlperiode mehrfach kritisch zur Wehrpflicht Stellung bezogen. Die für den Zivildienst zuständige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, lehnt die Wehrpflicht öffentlich ab (vgl. Plenarprotokoll 15/12, S. 829 B).

Vor diesem Hintergrund ist mittelfristig mit der Aussetzung oder Abschaffung der Wehrpflicht zu rechnen. Dieser Schritt wird automatisch auch das Aus für den Zivildienst bedeuten. Durch das Erste Zivildienständerungsgesetz zieht sich die Bundesregierung – zunächst für ein Jahr befristet – immer weiter aus der Finanzierung des Zivildienstes zurück. Für die Träger der Zivildienststellen, dienstpflichtige junge Männer und die von Zivildienstleistenden betreuten Menschen bedeutet die Infragestellung und finanzielle Beschneidung des Zivildienstes eine maßgebliche Verunsicherung. Die Träger beklagen fehlende Planungssicherheit. Durch zusätzliche Wartezeiten können die jungen dienstpflichtigen Männer ihre individuelle Ausbildungs- und Berufsplanung nur schwer umsetzen. Die vielerorts auf die sozialen Dienstleistungen von Zivildienstleistenden angewiesenen Menschen werden künftig anders versorgt werden müssen. Diese Tendenz wird sich noch verstärken, wenn im Jahr 2004 die von der Koalition angekündigte Verringerung der Zahl der Zivildienststellen auf 100 000 vollzogen wird.

1. Was versteht die Bundesregierung unter „Wehr- und Dienstgerechtigkeit“?

Die Begriffe „Wehrgerechtigkeit“ und „Dienstgerechtigkeit“ werden in der Praxis als Synonyme für Dienstpflichten des Einzelnen verstanden, die möglichst von allen Pflichtigen zu erfüllen sind. Dabei hat der Gesetzgeber Wehrdienst- und Zivildienstausnahmen festgelegt, die in besonderen Fällen Ausnahmen von der Erfüllung einer Dienstpflicht zulassen. Eine weitere Schranke für die Praxis

ergibt sich aus der Notwendigkeit einer effektiven Landesverteidigung, die nur mit tauglichen Wehrdienstleistenden erfüllt werden kann.

Wehr- bzw. Dienstgerechtigkeit in diesem Sinne bedeutet, dass die verfügbaren jungen Männer, die nicht aus gesetzlichen oder administrativen Gründen vom Wehrdienst befreit sind, zum Grundwehrdienst herangezogen werden. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer erfüllen ihre Wehrpflicht durch die Ableistung des Zivildienstes oder eines diesbezüglichen Ersatzdienstes (z. B. Dienst im Zivil- oder Katastrophenschutz). Auch für Zivildienstpflichtige gilt, dass eine Heranziehung geboten ist, sofern sie nicht aus gesetzlichen Gründen vom Zivildienst befreit sind.

2. Inwieweit sieht die Bundesregierung in der momentanen Situation, in der etwa die Hälfte aller jungen Männer eines Jahrgangs weder Wehr- noch Zivildienst leistet, Wehrgerechtigkeit als gegeben an?

Von Wehr- bzw. Dienstgerechtigkeit kann dann gesprochen werden, wenn der überwiegende Teil aller für eine Dienstleistung verfügbaren jungen Männer bis zum Erreichen der allgemeinen Heranziehungsgrenze (25. Lebensjahr) tatsächlich zum Grundwehrdienst oder zu einem auf den Grundwehrdienst anrechenbaren sonstigen Dienst einberufen wird. Diese Voraussetzung wurde in der Vergangenheit erfüllt und wird auch für künftige aus der Grundwehrdienstpflicht bzw. der Zivildienstpflicht herauswachsende Geburtsjahrgänge erfüllt werden.

3. Durch welche über Dienstzeitverkürzungen und Änderungen der Tauglichkeitskriterien hinausgehenden Maßnahmen erwägt die Bundesregierung die Anzahl der Wehr- und Zivildienstleistenden zu regulieren?

Derzeit sind weder Dienstzeitkürzungen noch Änderungen der Tauglichkeitskriterien geplant, um die Anzahl der Wehr- bzw. Zivildienstleistenden zu regulieren. Ob die Heranziehungspraxis zum Wehr- oder Zivildienst im Sinne der betroffenen Wehrpflichtigen weiter flexibilisiert werden kann, wird derzeit geprüft und bedarf noch einer Abstimmung zwischen den betroffenen Ressorts.

4. In wie vielen Fällen wird über die Kombination von Urlaub, Sonderurlaub und vorzeitige Entlassung ein vorzeitiges Ende der Dienstzeit für den Antritt einer Ausbildung/Studium gewährt; gibt es hierbei einen Unterschied zwischen den alten und den neuen Bundesländern und könnte dies mit erschöpften Finanzmitteln der Träger zu tun haben, und in wie vielen Fällen erfolgt tatsächlich eine Einberufung zur Dienstleistung der Restdienstzeit?

Einschlägige statistische Angaben sind weder für Grundwehrdienstleistende noch für Zivildienstleistende verfügbar.

Im vergangenen Jahr wurden 314 Zivildienstleistende aus persönlichen Gründen vorzeitig entlassen. Das steht jedoch nicht in Zusammenhang mit der Finanzsituation eines Trägers, die in keinem Fall eine vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst rechtfertigt.

Keiner der vorzeitig entlassenen Zivildienstleistenden wurde zur Ableistung der Restdienstzeit einberufen.

5. Sieht die Bundesregierung in dieser Praxis eine Ungleichbehandlung von Wehr- und Zivildienstleistenden?

Nein.

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den jährlichen Bedarf an Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden in den Jahren 2004 bis 2006 ein?

Für die Bundeswehr stellt sich nach derzeitigem Planungsstand der jährliche Ergänzungsbedarf an Wehrpflichtigen (Grundwehrdienstleistende/Freiwillig zusätzlich Wehrdienstleistende) wie folgt dar:

2004	116 866
2005	103 386
2006	100 474

Ein jährlicher Bedarf an Zivildienstleistenden kann nicht festgelegt werden, da sich die Anzahl der Zivildienstpflichtigen aus der jeweiligen Anzahl der zivildienstfähigen und einberufbaren Kriegsdienstverweigerer ergibt.

7. Wie werden sich die Kontingente im Zivildienst in den Jahren 2004 bis 2006 entwickeln?

Die Entwicklung der in den Jahren 2004 bis 2006 zu verteilenden Kontingente steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Haushaltsansätzen im Kapitel 1704. Nach dem derzeitigen Stand wird die Zahl der im Haushaltsjahr 2004 zu verteilenden Kontingente gegenüber der in 2003 zur Verfügung stehenden Anzahl für rund 100 000 Zivildienstleistende im Jahresdurchschnitt leicht zurückgehen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Fortschreibung der Haushaltsansätze in der Finanzplanung bis 2006. Im Übrigen kann dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2004 nicht vorgegriffen werden.

8. Welche konkreten Probleme für die Träger der Zivildienststellen durch die Einsparungen im Haushalt 2003 sind der Bundesregierung bislang bekannt?

Die Beschäftigungsstellen des Zivildienstes und die Zivildienstverwaltung in Verbindung mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege haben alle Anstrengungen unternommen, um gravierende Auswirkungen durch die Einsparungen zu verhindern. Folglich sind bislang wenige Einzelfälle bekannt geworden, wonach es bei einzelnen Beschäftigungsstellen zu personellen Engpässen gekommen sein soll. Hätte die Mehrheit des Bundesrates am 14. Februar wegen des Zivildienständerungsgesetzes nicht den Vermittlungsausschuss angerufen, hätten zwischenzeitlich bereits weitere Kontingente für Einberufungen zugewiesen werden können. Jetzt kommt es zu Verzögerungen, die insbesondere Zivildienstpflichtige, pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und die Träger des Zivildienstes mit unnötigen zusätzlichen Belastungen konfrontieren.

9. Welche Informationen hat die Bundesregierung, inwieweit die Kürzungen der anteiligen Finanzierung durch den Bund in einigen Regionen Deutschlands zu überproportional hohen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Zivildienststellen führen?

Aufgrund der angekündigten Kürzung der Finanzierung durch den Bund haben bei einem Bestand von rund 40 000 Zivildienststellen 18 Zivildienststellen mit insgesamt 69 Zivildienstplätzen (ZDP) um Beendigung ihrer Anerkennung als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes gebeten. Ferner gingen 9 Anträge auf Reduzierung der Platzzahl um 28 ZDP sowie 12 Anträge auf vorübergehende Sperrung von 18 ZDP ein. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich überwiegend um kommunale oder kleinere, privatrechtlich organisierte Zivildienststellen.

len, die aufgrund der geringen Finanzdecke keine Möglichkeit haben, die für sie nicht rechtzeitig vorhersehbare Kostenerhöhung aufzufangen. Damit hat die geplante Kostenerstattungsreduzierung bisher zum Wegfall von 18 Zivildienststellen geführt. Insgesamt sind 97 ZDP weggefallen und 18 ZDP können vorübergehend nicht belegt werden. Regionale Schwerpunkte sind nicht erkennbar.

10. Geht die Bundesregierung davon aus, dass im Einzelplan 17 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / BMFSFJ) des Haushaltes 2004 weitere Einsparungen aufzubringen sind, und plant die Bundesregierung, diese auch auf den Zivildiensthaushalt umzulegen?

Die Einsparungen im Haushalt 2003 werden fortgeschrieben. Im Übrigen kann dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2004 nicht vorgegriffen werden.

11. Unter welchen Umständen erwägt die Bundesregierung eine Verlängerung der Geltungsdauer des Ersten Zivildienständerungsgesetzes, das bis zum 31. Dezember 2003 befristet ist?

Es gibt keine entsprechenden Erwägungen der Bundesregierung.

12. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung, inwieweit sich die Einsparungen im Haushalt 2003 auf die Situation von Pflege- und Betreuungsbedürftigen auswirken werden?

Die Situation der Pflege- und Betreuungsbedürftigen wird bestimmt durch die Ausstattung mit hauptamtlichem Personal und die Sachausstattung. Der Beitrag des Zivildienstes ist bedingt durch seinen Charakter als Wehersatzdienst von der Personenzahl seit jeher Schwankungen unterworfen. Hinzu kommt, dass den Zivildienstleistenden die fachliche Qualifikation für den Pflegeberuf fehlt und Zivildienstleistende außerdem wegen des gesetzlichen Gebots der Wahrung der Arbeitsmarktneutralität nicht anstelle hauptamtlichen Pflegepersonals eingesetzt werden können und dürfen, sondern zur begleitenden Unterstützung.

Trotz dieser Einschränkungen leisten Zivildienstleistende einen allgemein anerkannten und wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Menschen, dessen Bedeutung sich die Bundesregierung durchaus bewusst ist. Deshalb hat sie bei der Umsetzung der Sparmaßnahmen eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um eventuelle negative Auswirkungen auf diesen Bereich so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund wurde mit den Wohlfahrtsverbänden eine Steuerung der Einberufung der Zivildienstleistenden erarbeitet, durch die sichergestellt wird, dass die einberufenen Zivildienstleistenden vorrangig in diesem Bereich eingesetzt werden.

Durch eine weitere Vereinbarung mit den Wohlfahrtsverbänden wird gewährleistet, dass trotz der Sparmaßnahmen nach wie vor jeder Zivildienstpflichtige, der sich zu einem Einsatz in der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung bereit erklärt, auch in diesem Bereich eingesetzt wird.

Die Bundesregierung hat keine konkreten Erkenntnisse, dass die bisher umgesetzten Sparmaßnahmen zu einer wesentlichen Einschränkung der Arbeit der Zivildienststellen im Pflege- und Betreuungsbereich oder zu einem Abbau von Zivildienstplätzen geführt hat. Damit ist es der Bundesregierung in partner-schaftlicher Zusammenarbeit mit den den Zivildienst tragenden Verbänden und Organisationen gelungen, durch flankierende Maßnahmen eventuelle negative Auswirkungen der Sparmaßnahmen auf diesen Bereich entweder ganz zu vermeiden oder deutlich abzumildern. Soweit die durch die Zivildienstleistenden

erbrachten Tätigkeiten durch regulär Beschäftigte geleistet werden müssen, können die durch die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geschaffenen oder verbesserten Möglichkeiten z. B. der geringfügigen Beschäftigung vor allem im Haushalt und die hierfür geschaffenen steuerlichen Vergünstigungen genutzt werden.

13. Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung für die Situation von Pflege- und Betreuungsbedürftigen im Falle zusätzlicher Einsparungen im Haushalt 2004?

Wie bereits zu Frage 10 ausgeführt, kann dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2004 nicht vorgegriffen werden. Im Übrigen kann auf die Antwort zu Frage 12 Bezug genommen werden.

14. Wie viele Vorschläge zur Einberufung von Zivildienstleistenden hat das Bundesamt für den Zivildienst seit Veröffentlichung der „Mitteilung Nr. 53 r an die Verwaltungsstellen“ vom 19. Dezember 2002 abgelehnt, obwohl sich die Vorschläge innerhalb der für das Jahr 2003 gemachten Kontingentzusagen bewegen?

Bisher kam es nur in geringem Umfang zu Einberufungsvorschlägen, die nicht umgesetzt werden konnten.

Es wurden nur solche Einberufungsvorschläge an die Verwaltungsstellen zurückgegeben, die den Haushaltsvorbehalt überschritten hatten bzw. unter den 20%-igen Anteil des Kontingents fielen, der derzeit unter Haushaltsvorbehalt gestellt ist.

Die Anzahl der zurückgewiesenen Einberufungsvorschläge ist nicht erfasst worden.

15. Trifft es zu, dass das BMFSFJ schon vor längerer Zeit ein Gutachten zur Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes in Auftrag gegeben hat, dessen Ergebnisse bis heute noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, und wenn ja, wann wird dieses gegebenenfalls der Öffentlichkeit vorgestellt?

Das Gutachten ist veröffentlicht.

16. Welche alternativen Konzepte zur Kompensation der von Zivildienstleistenden erbrachten Leistungen verfolgt die Bundesregierung für den Fall einer weiteren Absenkung der Zahl von Zivildienststellen bzw. für den Fall einer Aussetzung oder Abschaffung der Wehrpflicht, und damit des Zivildienstes?

Die Planungen der Bundesregierung basieren auf dem Fortbestand der allgemeinen Wehrpflicht in den nächsten Jahren. Unabhängig von der Diskussion um die allgemeine Wehrpflicht zielen die Bemühungen der Bundesregierung darauf ab, entsprechend den Vorschlägen der Enquete-Kommission „Bürger-schaftliches Engagement“ das freiwillige Engagement generationsübergreifend zu fördern.

17. Wie können die Träger der Zivildienststellen nach Auffassung der Bundesregierung die wegfallenden Zivildienststellen kompensieren?

Gegenwärtig stehen dem Zivildienst 40 000 anerkannte Beschäftigungsstellen nach § 4 Zivildienstgesetz (ZDG) mit rund 188 000 Zivildienstplätzen (davon rund 21 000 seit mehr als 3 Jahren nicht mehr belegt), also 188 000 Einsatzmöglichkeiten für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, zur Verfügung.

Ein nennenswerter Wegfall von Zivildienstbeschäftigungsstellen und Zivildienstplätzen zeichnet sich bisher nicht ab.

18. Mit welcher Zielsetzung verfolgt das BMFSFJ die Modernisierung des Bundesamtes für den Zivildienst?

Das Bundesamt für den Zivildienst soll zu einer zukunftsfähigen und modernen Dienstleistungsbehörde umgestaltet werden, die den Anforderungen des Projekts „Bund Online 2005“ entspricht. Modern bedeutet insoweit, dass die Aufgaben des Bundesamtes für den Zivildienst zeitgemäß und zweckmäßig bei optimaler Kosten-Nutzen-Relation wahrgenommen werden. Die Bemühungen sind auf eine Steigerung der Aufgabenerfüllung gerichtet; es geht darum, die Leistungen des Bundesamtes ständig zu verbessern und die Kosten so gering wie möglich zu halten.

19. Welche neuen Aufgaben könnten das Bundesamt und die Zivildienstschulen zusätzlich oder an Stelle des Zivildienstes übernehmen?

Seit November 2002 ist das Bundesamt für den Zivildienst unter neuer Leitung und in enger Kooperation mit dem Bundesverwaltungsamt intensiv mit der Umsetzung der anspruchsvollen Modernisierungsvorhaben bei laufendem Geschäftsbetrieb befasst. Dieser Modernisierungsprozess und die steigende Zahl von Kriegsdienstverweigerungen stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor sehr große Herausforderungen. Kapazitäten für die Übernahme neuer Aufgaben in nennenswertem Umfang zum jetzigen Zeitpunkt sind im Bundesamt für den Zivildienst nicht vorhanden. Dennoch werden entsprechende Überlegungen perspektivisch für das Bundesamt und für die Zivildienstschulen angestellt; konkrete Ergebnisse liegen zurzeit jedoch noch nicht vor. Das Bundesamt für den Zivildienst könnte aufgrund der angestrebten ganzheitlichen, objektorientierten Aufgabenwahrnehmung neben den Aufgaben nach dem ZDG grundsätzlich Aufgaben aus allen Verwaltungsbereichen wahrnehmen und sachgerecht erledigen. Dies bietet sich vor allem – aber nicht ausschließlich – bei der Erledigung antragsgebundener, büroorientierter Verwaltungsverfahren an.

Bei der weiteren Ausgestaltung der Freiwilligen Dienste (Freiwilliges Soziales Jahr/Freiwilliges Ökologisches Jahr) beispielsweise könnte das Bundesamt für den Zivildienst seine umfassenden Erfahrungen bei der Betreuung von Zivildienstleistenden und in der Zusammenarbeit mit Zivildienststellen (z. B. Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege) einbringen.

Das Bundesamt bietet in den Zivildienstschulen u. a. staatsbürgerliche Seminare aus dem Bereich der politischen Bildung mit einem breitgefächerten Themenspektrum an. Die Zivildienstschulen sind über das gesamte Bundesgebiet verteilt. Damit besteht eine flächendeckende Infrastruktur für Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen bundespolitischer Gesamtanliegen genutzt werden könnten.

20. Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung angesichts der in den letzten Jahren immer kürzer gewordenen Dienstzeit im Hinblick auf die Beibehaltung der obligatorischen Einführungsveranstaltung nach § 25a Zivildienstgesetz (ZDG) und des nach § 36a ZDG geforderten staatsbürgerlichen Unterrichtes durch die Zivildienstschulen im jetzigen zeitlichen Umfang?

Aufgrund der bisherigen Verkürzungen der Dauer des Zivildienstes beabsichtigt die Bundesregierung keine Änderung der §§ 25a, 36a ZDG.

21. Wie viele Kriegsdienstverweigerer haben bislang von den in den §§ 14b, 14c ZDG angebotenen Möglichkeiten alternativer Dienste Gebrauch gemacht?

Einen „Anderen Dienst im Ausland“ nach § 14b ZDG haben in der Zeit von 1986 bis zum 15. Februar 2003 5 224 Kriegsdienstverweigerer abgeleistet. Nach dem Stand vom 15. Februar 2003 befinden sich 1 095 Kriegsdienstverweigerer derzeit im „Anderen Dienst im Ausland“.

Von dem Angebot, ein Freiwilliges Soziales bzw. ein Freiwilliges Ökologisches Jahr nach § 14c ZDG abzuleisten, haben seit dem 1. August 2002 439 Kriegsdienstverweigerer Gebrauch gemacht.

22. Wie viele Zivildienstleistende haben seit Einführung der Möglichkeit zur abschnittswisen Dienstleistung am 1. Januar 2002 von diesem Angebot Gebrauch gemacht?

Seit dem 1. Januar 2002 haben 46 Zivildienstleistende die Möglichkeit zur abschnittswisen Dienstleistung wahrgenommen.

23. Wie begründet die Bundesregierung, dass Wehr- und Zivildienstleistende erst mit der Musterung über die Möglichkeit der abschnittswisen Dienstleistung informiert werden?

Wer den Dienst abschnittsweise leisten möchte, muss beim Kreiswehrrersatzamt eine entsprechende Erklärung ausfüllen. Der Tag der Musterung ist dazu die beste Gelegenheit, weil der Wehrpflichtige an diesem Tag unter Berücksichtigung des Musterungsergebnisses ausführlich über Vor- und Nachteile des abschnittswisen Dienstes beraten werden kann.

24. Wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit bis zum Dienstantritt bei Schulabgängern (gegliedert nach Wehr- und Zivildienstleistenden)?

Die durchschnittliche Wartezeit bei wehrdienstleistenden Schulabgängern bis zum Dienstantritt ist davon abhängig, ob es sich um Abiturienten oder Fachoberschulabsolventen oder um andere Schulabgänger handelt.

Abiturienten und Fachoberschulabsolventen werden im Schulabschlussjahr einberufen. Abiturienten und Fachoberschulabsolventen aus Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt unterliegen bei der Einberufung im April keiner Wartezeit, bei der Einberufung im Juli müssen drei Monate Wartezeit überbrückt werden. Abiturienten und Fachoberschulabsolventen aus den übrigen Bundesländern werden zum Juli- oder Oktobertermin einberufen, so dass für sie maximal drei Monate Wartezeit entstehen können. Schulabgänger mit anderem Bildungsabschluss werden nach Beendigung der Schulzeit in aller Regel zunächst nicht einberufen, weil sie auf Antrag für eine erste Berufsausbildung vom Wehr-

dienst zurückgestellt werden. Nach Abschluss ihrer Ausbildung stehen sie dann zur Ableistung des Grundwehrdienstes heran.

Statistiken über Wartezeiten bis zur Einberufung werden hierbei nicht geführt.

Für Zivildienstpflichtige können keine Angaben gemacht werden, da eine statistische Erfassung der Wartezeit von Schulabgängern bis zum Dienstantritt nicht erfolgt.

25. Wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit zwischen Dienstende und Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums (gegliedert nach Wehr- und Zivildienstleistenden)?

Die Wartezeiten vom Ende des Grundwehrdienstes bzw. vom Ende des Zivildienstes bis zum Ausbildungsbeginn hängen vom Einberufungstermin und vom Ausbildungsbeginn ab. Der Einberufungstermin ist vom Kreiswehrrersatzamt bzw. vom Bundesamt für den Zivildienst so zu wählen, dass möglichst zeitnah mit der weiteren Ausbildung begonnen werden kann. Dieses Bemühen hat dazu geführt, dass fast immer einvernehmliche Lösungen mit den Dienstpflichtigen gefunden werden konnten. Statistiken über Wartezeiten vom Ende des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes bis zum Ausbildungsbeginn werden nicht geführt.

26. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um das Problem der Wartezeit zwischen Dienstende und Ausbildungsbeginn, das aus den monatlichen Einberufungsterminen resultiert, im Hinblick auf die allgemeine Verkürzung der Ausbildungszeiten zu lösen?

Aufgrund des Einberufungsverfahrens der Kreiswehrrersatzämter bzw. des Bundesamtes für den Zivildienst kann es nur in Einzelfällen zu Wartezeiten kommen. Es sind deshalb keine Maßnahmen geplant, um mögliche Wartezeiten zwischen Dienstzeitende und Ausbildungsbeginn zu verkürzen.

27. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass sich durch die stetig sinkenden Einberufungszahlen für alle diensttauglichen jungen Männer die Wartezeiten bis zur Einberufung verlängern und so die uneingeschränkte weitere Ausbildungs- und Berufsplanung erschweren?

Die sinkenden Einberufungszahlen können sich für die Wehr- und Zivildienstpflichtigen, die nicht zum Personenkreis der Abiturienten und Fachoberschulabsolventen gehören, in längeren Wartezeiten bis zur Einberufung auswirken. Die Kreiswehrrersatzämter bzw. das Bundesamt für den Zivildienst sind bestrebt, Härten für die Dienstpflichtigen auszuschließen und Einberufungswünsche vor allem dann zu erfüllen, wenn konkrete Ausbildungs- und Berufsplanungen bestehen. Eingriffe in die persönliche Lebens- und Berufsplanung werden so in einem vertretbaren Rahmen gehalten.

28. Wie begründet die Bundesregierung den Wegfall des Kindergeldes während des Übergangs zwischen Zivildienstende und Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung?

Das Kindergeld fällt während des Überganges zwischen Zivildienstende und Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung grundsätzlich nicht weg. Mit dem 2. Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommen-

steuergesetzes (EStG) ausdrücklich klargestellt, dass auch Kinder, die sich in einer Übergangszeit von 4 Monaten befinden, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- und Zivildienstes liegt, zu berücksichtigen sind. Dies betrifft nicht nur die Übergangszeit zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der nachfolgenden Ableistung des Zivildienstes, sondern auch die in der Frage angesprochene Übergangszeit nach Ableistung des Zivildienstes und vor einem weiteren Ausbildungsabschnitt. Wenn die nachfolgende Ausbildung wegen des Mangels an Ausbildungsplätzen nicht innerhalb von 4 Monaten nach Zivildienstende begonnen werden kann, kommt eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG in Betracht. Über 18 Jahre alte Kinder können allerdings nicht berücksichtigt werden, wenn ihre eigenen Einkünfte und Bezüge die Grenze von 7 188 Euro im Jahr übersteigen oder sie während einer Übergangszeit einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgehen. Wenn das Kind während eines Kalenderjahres sowohl in bestimmten Monaten Zivildienst geleistet als auch in anderen Monaten in Ausbildung oder in einer Übergangszeit war, werden die Einkünfte und Bezüge während des Zivildienstes nicht berücksichtigt und der Grenzbetrag wird anteilig gekürzt. Das Entlassungsgeld wird dem Ausbildungszeitraum bzw. der Übergangszeit zugerechnet, weil es für den Unterhalt nach dem Zivildienst bestimmt ist.

29. Mit welcher Begründung schränkt § 80 ZDG das Petitionsrecht von Zivildienstleistenden ein, ohne dass es wie für die Wehrdienstleistenden einen im Rang dem Wehrbeauftragten gleichgestellten Vertreter der Zivildienstleistenden als Ansprechpartner gibt?

Die Regelung in § 80 des ZDG ist verfassungsgemäß. Sie ist wegen der besonderen Strukturen im Zivildienst – der Zivildienst ist hoheitliche Tätigkeit, Zivildienstleistende werden von privaten Beschäftigungsstellen eingesetzt und müssen deren Weisungen ausführen, es bestehen Verschwiegenheitspflichten – erforderlich. Die Möglichkeit, das Petitionsrecht von Zivildienstleistenden einzuschränken, ist nach Artikel 17a des Grundgesetzes gegeben.

Das Petitionsrecht ist nach § 41 Abs. 3 ZDG nur insoweit eingeschränkt, als gemeinschaftliche Beschwerden von Zivildienstleistenden unzulässig sind.

Nach § 41 ZDG kann ein Zivildienstleistender Anträge und Beschwerden vorbringen. Das Antrags- und Beschwerderecht folgt aus dem Petitionsrecht des Artikels 17 des Grundgesetzes. Der Beschwerdeweg steht dem Zivildienstleistenden bis zum BMFSFJ zu, wobei grundsätzlich der Dienstweg einzuhalten ist.

Der Bundesbeauftragte für den Zivildienst führt nach § 2 Abs. 2 ZDG die dem BMFSFJ auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Aufgaben durch, soweit das ZDG nichts anderes bestimmt. Die Einrichtung des Amtes des Bundesbeauftragten für den Zivildienst in seiner jetzigen Form hat sich bewährt. In diesem Zusammenhang müssen die unterschiedlichen Organisationsformen für den Wehr- und Zivildienst berücksichtigt werden. Die unmittelbare Organisationsbefugnis des Staates bei der Durchführung des Wehrdienstes ist in vergleichbarer Form im Zivildienst, der in anerkannten und zumeist privatrechtlich organisierten Einrichtungen geleistet wird, nicht gegeben.

30. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Zivildienstleistenden das Recht auf Eingabe einer Petition beim Deutschen Bundestag oder einem der Landtage nicht zugebilligt worden ist?

Der Bundesregierung sind solche Fälle nicht bekannt.

31. Inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass auch Familienheimfahrten innerhalb der immer größer werdenden Verkehrsverbände kostenlos sind, damit heimatnah eingesetzte, aber nicht mehr bei den Eltern wohnende Zivildienstleistende nicht benachteiligt werden?

Eine Benachteiligung von Zivildienstleistenden, die heimatnah eingesetzt sind und nicht mehr bei den Eltern wohnen, findet nicht statt. Diese Zivildienstleistenden erhalten beim Vorliegen der Voraussetzungen auf ihren Antrag die tatsächlich entstandenen Kosten für bis zu 5 Familienheimfahrten je vollem Kalendermonat erstattet. Fährt der Zivildienstleistende bei fehlender dienstlicher Unterkunft täglich zu seiner Wohnung zurück, sind ihm diese Fahrtkosten von der Dienststelle zu erstatten.

Aufgrund der Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes und des allgemeinen Eisenbahngesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1996 ist es den Dienstleistenden nicht mehr möglich, kostenlose Familienheimfahrten in Zügen der Deutschen Bahn (DB) AG im Personennahverkehr innerhalb von Verkehrsverbänden mit dem Dienst- und Berechtigungsausweis durchzuführen. Deshalb war es erforderlich, die Vereinbarung zwischen der Deutschen Bundesbahn und dem BMFSFJ den geänderten Bedingungen anzupassen.

Aufgrund der Einführung des neuen Preissystems der DB AG am 15. Dezember 2002 und der neuen Beförderungsbedingungen für Personen durch Unternehmen der DB AG ist in der Änderungsvereinbarung vom 19. November 2002 zur Grundvereinbarung über die Familienheimfahrten der Zivildienstleistenden vom 1. Januar 1999 festgelegt worden, dass der Berechtigungsausweis für Familienheimfahrten ab 15. Dezember 2002 im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) auch innerhalb des Verkehrsverbundes in allen Schienenprodukten der DB AG (Nah- und Fernverkehr) anerkannt wird.

In der gleichen Änderungsvereinbarung hat sich die DB R&T (Reise & Touristik) verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen regionalen Organisationseinheiten der DB-Regio mit den in ihrer Region jeweils vorhandenen Verkehrsverbänden, Tarif- und Verkehrsgemeinschaften Verhandlungen über die Anerkennung der Berechtigungsausweise in allen Schienenprodukten der DB AG innerhalb der Verkehrsverbände, Tarif- und Verkehrsgemeinschaften aufnehmen bzw. fortsetzen.

Zugleich verpflichtet sich die DB-Regio daran mitzuwirken, dass bei Neugründungen von Verbänden, Tarif- und Verkehrsgemeinschaften und bei Erweiterung von bestehenden Verbänden, Tarif- und Verkehrsgemeinschaften die Anerkennung der Berechtigungsausweise in allen Schienenprodukten der DB innerhalb der Verkehrsverbände, Tarif- und Verkehrsgemeinschaften erfolgt.

Der Berechtigungsausweis für Familienheimfahrten berechtigt zugleich zum Kauf von Fahrkarten (Urlaubs- und privaten Reisen) mit BahnCard-Rabatt. Insofern gilt für die BahnCard ab 15. Dezember 2002 ein Ermäßigungssatz von 25 % auf den Normalpreis und den Preisen

- Plan & Spar 10,
- Plan & Spar 25,
- Plan & Spar 40.

32. Wie wird die Bundesregierung für ein ausreichendes Angebot an Zivildienstplätzen sorgen, wenn die Träger der Zivildienststellen angesichts der immer höher werdenden finanziellen Belastung keine oder unter der Prämisse der Wehrgerechtigkeit zu wenige Zivildienstplätze zur Verfügung stellen sollten?

Die Zahl der Zivildienstplätze übersteigt die Zahl der jährlich anerkannten Kriegsdienstverweigerer. Damit stehen mehr Zivildienstplätze zur Verfügung, als verfügbare Zivildienstpflichtige einberufen werden können. Daran wird sich in absehbarer Zeit voraussichtlich auch nichts ändern.

